

NTE®

REGISTERED TRADE MARK
DYNAMISCHHALTIGE SCHRIFT

• - NACHRICHTEN FÜR ELEKTRO -
TECHNIKER

ZUR VOLLVERSAMMLUNG ET
AM 11.11.80

• STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG
HOCHSCHULFINANZIERUNG

HERAUSGEGEBEN VON DEN FACHSCHAFTEN
ELEKTROTECHNIK - GESCHRIEBEN VON
DER FACHSCHAFTSGRUPPE

Das 21,7 Mio. - Ding ⁻²⁻

oder die systematische Ruinierung der Bildung

Nach dem Entwurf des Haushaltsplanes im hessischen Landtag sollen im Kultusetat 74 Mill DM eingespart werden. Insgesamt beschloß das Kabinett Streichungen in Höhe von 170 Mio DM. Das heißt, daß die Hauptlast auf den Bereich des Bildungswesens abgewälzt werden soll. Die Hochschulen werden dabei um 21,7 Mio DM geschröpft. Und zwar im Einzelnen:

- Im Bereich der Hiwis und Tutoren werden 5,3 Mio DM gestrichen (d.h. ca. 20%). Damit würde ein Übungsbetrieb in kleinen Gruppen, wie er jetzt z.T. praktiziert wird, praktisch nicht mehr möglich sein. Es gäbe nur noch Hörsaalübungen.
- Im Bereich des Wohnheimbaus Streichungen von 3 Mio DM, beim Essenszuschuß um 1,1 Mio DM (d.h. 10 pfg. mehr pro Essen) und bei der Ersatzbeschaffung von EDV-Geräten um 9,85 Mio DM.

Weiterhin soll jede freiwerdende Stelle ab 1981 für die Dauer von 6 Monaten eingefroren werden. Danach wird eine Neubesetzung von 60 % der Stellen erfolgen, weitere 30 % der Stellen werden nur wieder neu besetzt mit der Zustimmung des KuMi. Das bedeutet letztlich eine Schrumpfung von 10 % für das Jahr 1981. Für das Jahr 1982 ist ein ähnliches Verfahren geplant, mit dem Unterschied, daß dann 15 % der freiwerdenden Stellen entgültig gesperrt werden.

- In der Forschungsförderung Streichungen von 1,2 Mio DM.

Für uns die größten Konsequenzen haben wohl die Streichungen im Wohnheimbau (s. Wohnungsnot in Darmstadt) und vor allem die Kürzung der Hiwi-Mittel (völliger Zusammenbruch des Übungsbetriebes). Die Forschungsförderung würde auch z.B. Studien- und Diplomarbeiten betreffen. Laut Prof. Kessler im Fachbereichsrat 18 hätten wir dann noch ca. 100 DM (!) pro Arbeit zur Verfügung. D.h. es gäbe so gut wie keine praktischen Arbeiten mehr, sondern nur noch theoretische, die billiger sind.

Weiterhin ist im Gespräch (lt. Präs. Böhme auf der Fachschaften-Vollversammlung am 6.11.80), daß der Bund auch mit den BAFÖG-Mitteln runtergeht.

An den anderen hess. Hochschulen laufen jetzt überall Protestaktionen an.

In Darmstadt sieht es so aus, daß am 25.11.80 eine TH-Vollversammlung stattfinden wird (genaues Stand an dem Tag, an dem dieses Info geschrieben wurde, noch nicht fest). Dort soll über weitere Maßnahmen diskutiert werden. Auf der Fachschafts-VV am 6.11.80 wurde auch über die Möglichkeit einer Urabstimmung und eines Streiks gesprochen. Sogar Präs. Böhme sprach sich positiv dafür aus, so lange dieser Streik auch wirklich den massiven Protest aller Studenten zeigen würde. D.h. daß sich alle Studenten AKTIV daran beteiligen müssen.

Die Delinquanten (z.zt. noch "Studenten") sind aufgefordert, sich an der TH-Vollversammlung zu beteiligen !

ZUM THEMA

STUDIEN - UND PRÜFUNGS-

ORDNUNG

Wie ihr ja bestimmt schon gehört habt, gehen die neuen Entwürfe der Studien- und (vor-)Prüfungsordnungen (StudO und DPO) jetzt im (n+1)ten Anlauf durch die Fachbereichsräte der ET. Es sieht so aus, als könnte dies der letzte Durchgang werden.

Was bis jetzt geschehen ist: Nachdem der letzte Entwurf vor ca einem Jahr vom KuMi nicht genehmigt wurde, gab es einen neuen Entwurf vom 1.9.80, zu dem die die Fachschaftsarbeit tragende Fachschaftsgruppe umfangreiche Kritiken in die Fachbereichsräte eingebracht hat (hingen auch an allen FS-Brettern). Durch die Übernahme der Kritiken der Fachschaftsgruppe durch die Vertreter des ETV im Fachbereichsrat in den wesentlichen Punkten bekamen diese Einsprüche eine etwas breitere Basis bei den Studentenvertretern. Aufgrund dieser und anderer Kritiken haben die drei Dekane den Entwurf noch einmal überarbeitet und den neuen Entwurf vom 27.10.80 herausgebracht, um den es jetzt geht.

Die Frage, die wir diskutieren müssen ist, welche Punkte wir unbedingt durchsetzen müssen und bei welchen wir Kompromisse eingehen könnten. Wir drucken weiter Hinten noch einmal die Paragraphen mit den "Knackpunkten" ab (Gesamtentwurf hängt auch an allen FS-Brettern aus).

Wenn die FBR die Entwürfe verabschieden, dann werden sie an den Lehr- und Studienausschuß der TH weitergeleitet, der eine Stellungnahme abgibt, bevor der KuMi alles genehmigt. Bei diesem Verfahren hätten wir auf jeden Fall noch die Möglichkeit, nochmals Sondervoten in einer Form einzureichen, so daß die Entwürfe auf keinen Fall genehmigt würden.

Die Frage ist, ob wir eine Prüfungs- und Studienordnung akzeptieren, die in einigen Punkten ein kleineres Übel gegenüber der jetzigen Praxis darstellen (z.B. keine Rückstufung nach dem 2. Semester), welche aber andere Hämmer enthalten, und die dann erstmal für die nächsten Jahre bestehen werden. Die Alternative wäre, langfristig eine StudO und DPO durchzusetzen, die auch weitgehend unterstützen können.

Dann wäre noch zu diskutieren, welche Mittel ^{wir} zur Durchsetzung wir noch zurückgreifen können.

Es haben bereits FBR-Sitzungen in FB 17 und 19 stattgefunden, in denen im Wesentlichen über die Prüfungsordnungen diskutiert, aber noch keine weiteren Entschlüsse gefaßt wurden.

Wider Erwarten konnten wir erfreut feststellen, daß man einige unserer Kritikpunkte aufgenommen hat, natürlich nur die, die auch nichts "kosten". Aber, wie gesagt, es ist noch nicht entschieden, alles ist noch offen.

Eine Sitzung im FB 18 ist jetzt für Do, 13.11.80, 15⁰⁰, 48/249 angesetzt. Mit ihr wird sozusagen die erste "Lesung" DPO/StudO abgeschlossen. Also:

KOMMT MASSENHAFT ZUR

FACHBEREICHSRATSSITZUNG IM FB 18

UND AUCH ZU DEN WEITEREN

SITZUNGEN AUCH IN FB 17 UND 19

5.2.1 Grundpraktikum

Mit dem Grundpraktikum werden insbesondere zwei Ziele angestrebt, zum einen sollen technische Werkstoffe (Metalle, Kunststoffe, etc.) sowie ihre Be- und Verarbeitbarkeit kennengelernt werden (ca. 8 Wochen), zum anderen soll ein allgemeiner Überblick über Einrichtungen, Verfahren und Ablauf der Herstellung, Prüfung und Montage von Bauelementen, Bauteilen, Apparaten und Maschinen gewonnen werden. Insbesondere das zu erst genannte Ausbildungsziel soll vor Studienbeginn erreicht werden, da einerseits dabei keine fachlichen Kenntnisse vorausgesetzt werden (die achtwöchige Ausbildung läuft im wesentlichen parallel mit der einschlägigen Lehrlingsausbildung), andererseits aber der gewonnene Einblick ein wesentliches Element zum besseren Verständnis von diesbezüglichen Lehrveranstaltungen in den ersten beiden Semestern (Gestaltung, Werkstoffkunde) ist.

Daher sind zumindest diese 8 Wochen Grundpraktikum vor Studienbeginn abzuleisten. Ein entsprechender Nachweis ist bei der Immatrikulation zu führen.

Nach Möglichkeit soll aber das gesamte 13wöchige Grundpraktikum vor Beginn des Studiums abgeleistet werden, da besonders der zweite (fünfwöchige) Teil des Grundpraktikums erste Eindrücke über die fachbezogenen Tätigkeitsbereiche (einschließlich der menschlichen und sozialen Probleme des Arbeitsprozesses) vermitteln soll und somit einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zur Studienfachentscheidung liefert.

Eine Begründung, warum wir uns darauf einlassen könnten, gibt's in der VV.

6.2.4.2. Fachübergreifender Teil

Ziel des fachübergreifenden Teil des Wahlpflichtbereiches soll es sein, Verbindungen der gewählten Studienrichtung sowohl zu den ihr benachbarten ingenieur- und naturwissenschaftlichen Disziplinen (mindestens 6 SWS) als auch zu den Geistes- und Gesellschaftswissenschaften (mindestens 4 SWS) aufzuzeigen.

Für jede Studienrichtung sind diesbezügliche Fächerkataloge vom Fachbereich zusammengestellt. Diese Kataloge werden entsprechend dem interdisziplinären Lehrangebot angepaßt.

Darüber hinaus hat jeder Student gemäß Diplomprüfungsordnung das Recht, Studien- und Prüfungsleistungen zusätzlich zu den vorgeschriebenen Prüfungsfächern seines Studienganges auch in anderen an der THD vertretenen Fächern zu erbringen.

Wir fordern hier eine Regelung mit:

- 4 SWS Ingenieur- und Naturwissenschaften
- 4 SWS Geistes- und Gesellschaftswissenschaften
- 2 SWS aus einem der Bereiche

-4-

UND HIER NOCH EINMAL DIE PARAGRAPHEN MIT
DEN "KNACKPUNKTEN":

1) Studienordnung

- Praktika bieten dem Studenten Gelegenheit, allein oder in kleinen Gruppen unter Anleitung die Handhabung mit den für seine Studienrichtung typischen Geräten, Laboreinrichtungen und Systemen zu erlernen. Sie dienen insbesondere auch der Vorbereitung auf spätere experimentelle fachwissenschaftliche Arbeiten. Die Teilnahme an Praktika kann vom Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zugehörigen Vorlesungen und Übungen abhängig gemacht werden. Sowohl aus didaktischen als auch aus sicherheitstechnischen Gründen hat eine Praktikums-Gruppe im allgemeinen nicht mehr als 4 Teilnehmer.
- In einem Lernzentrum soll dem Studenten insbesondere während des Grundstudiums Gelegenheit gegeben werden, die in den Vorlesungen behandelten Gebiete aufzuarbeiten und zu vertiefen.

Diese Lehrveranstaltungen werden nach ihrer Zweckmäßigkeit sowie in Abhängigkeit von den vorhandenen Personal- und Sachmitteln angeboten.

Der letzte Satz bezieht sich wohl eindeutig auf das Lernzentrum, das hier endlich mal verankert ist. Damit können sie's uns jederzeit wieder ablehnen!
Muß raus!!!

2. Prüfungsordnung

a. Grundstudium

Zu § 18 (1) Folgende Studienleistungen sind zu erbringen:

Gruppe A

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung in den Prüfungsfächern laut § 21 (1) Gruppe I sind mit mindestens ausreichend bewertete Studienleistungen. Sie werden normalerweise in Form von Übungen/Übungsklausuren oder Semestral Klausuren o. ä. durchgeführt.

- Mathematik A
- Mathematik B
- Grundlagen der Elektrotechnik A
- Grundlagen der Elektrotechnik B
- Physik
- Elektrische Meßtechnik

Der Nachweis darüber ist bei der Meldung zum entsprechenden Prüfungsfach zu führen.

Gruppe B

Für die Prüfungen in den Fächern laut § 21 (1) Gruppe II wird eine Teilnahme an den zugehörigen Übungen vorausgesetzt in

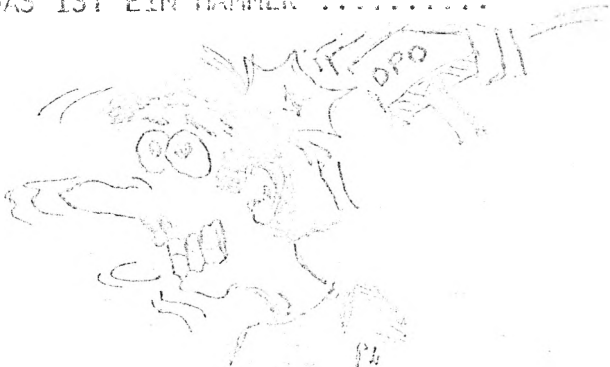
- Mechanik
- Einführung in die Energietechnik
- Einführung in die Datentechnik und Programmieren

Gruppe C

Ferner sind für die Zulassung zum letzten regulären Prüfungsabschnitt nachzuweisen:

- mit mindestens ausreichend bewertete Leistungen in den Praktika
 - Meßtechnisches Praktikum
 - Physikalisches Praktikum
- erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zu:
 - Werkstoffkunde (Semestralklausur)
 - Gestaltung (Entwürfe)

DAS IST EIN HAMMER !!!!!!!!!!!!!



6.1. Grundstudium

6.1.1. Orientierungsbereich

- Dieser Orientierungsbereich umfaßt 3 SWS und dient dem Kennenlernen des Studienganges und als Entscheidungshilfe für die Wahl der Studienrichtung nach dem Grundstudium. Dies soll erreicht werden durch:
 - die Darstellung der Ausbildungsmöglichkeiten und Ausbildungsziele
 - einen Überblick über die Berufsanforderungen und Berufschancen
 - eine Einführung in die Technik des wissenschaftlichen Arbeitens und die Kooperationsformen im Studium
 - einen Überblick über die Organisation der Hochschule
 - die Verantwortung des Ingenieurs in der Gesellschaft
 - allgemeine Informationen über fachwissenschaftliche Arbeitsweisen
 - mögliche Kooperationsformen im Studium
 - Aufarbeitung der im Industriepraktikum gemachten Erfahrungen

Diesem Zweck dienen im engeren Sinne zum einen spezielle Veranstaltungen zu Beginn des Grund- und Fachstudiums und zum anderen einschlägige Veranstaltungen während des gesamten Studiums.

Zur Aufteilung der 3 SWS während des Grundstudiums bietet es sich beispielsweise an, zu Beginn des 1. Semesters eine Blockveranstaltung (entspricht 2 SWS) durchzuführen. Als Entscheidungshilfe für die Wahl der Studienrichtung sollen während oder am Ende des 4. Semesters Einführungsveranstaltungen (entspricht 1 SWS) stattfinden.

Darüberhinaus soll der Student angeregt werden, die weiteren Orientierungsangebote der drei elektrotechnischen Fachbereiche zu nutzen, wie Studienberatung, kommentierte Studienpläne, Kolloquien, Sprechstunden der Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiter und Studentenvertreter, Bibliothek, etc.

Hier wurde systematisch alles aus unseren Monita rausgestrichen, was auf eine Beteiligung der Studenten an der OE rausläuft:

- Überblick über Inhalt und Systematik der zum Studium gehörenden Fächer
- spezifische Lehr- und Lernstile an der Hochschule
- Klärung von Fragen des Lernaufwandes und der am Studiengang beteiligten Disziplinen zur individuellen Organisation des Studiums.

D.h. eine OE wird wieder genauso langweilig, wie die zwei Einführungsstunden von K.O. Werner!

Zu § 19 (1) Ober die Anfertigung einer Diplomarbeit als Gruppenarbeit entscheidet die Diplomprüfungskommission im Einvernehmen mit dem Fachbereich, dem der Bewerber auf Grund seiner Studienrichtung angehört.

D.h. praktisch, daß es keine Gruppenarbeiten gibt, daß auch gar keine angeboten werden.

1
9
1

2. HAUPTSTUDIUM

Zu § 18 (1) Folgende Studienleistungen sind zu erbringen:

Gruppe A

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung in den einzelnen gemäß AB § 21 (1) für die jeweilige Studienrichtung genannten Fächern sind mit mindestens ausreichend bewertete Studienleistungen. Sie werden normalerweise in Form von Übungen/Übungsklausuren oder Semestralklausuren o. ä. durchgeführt. Ein Nachweis darüber ist bei der Meldung zum entsprechenden Prüfungsfach zu führen.

Gruppe B

Praktika (siehe Anlage I)

Gruppe C

In den hierzu für die jeweilige Studienrichtung genannten Fächern werden als Nachweis über deren erfolgreichen Abschluß Studienleistungen - in der Regel in Form von Semestralklausuren - gefordert (siehe Anlage I)

Gruppe D

Studienarbeit

Die bei allen Studienrichtungen anzufertigende Studienarbeit kann frühestens nach erfolgreich abgeschlossener Diplomprüfung begonnen werden. Die Studienarbeit hat in einem engen Zusammenhang zur gewählten Studienrichtung zu stehen. Nähere Einzelheiten regeln die für die einzelnen Studienrichtungen zuständigen Fachbereiche.

Die normale Bearbeitungszeit einer Studienarbeit beträgt sechs Monate. Bei einer Überschreitung dieser Zeit um mehr als zwei Monate kann die Frist auf Antrag des Bewerbers in begründeten Ausnahmefällen vom Fachbereich, dem der Student auf Grund seiner Studienrichtung angehört, im Einvernehmen mit der Prüfungskommission verlängert werden, jedoch höchstens bis zum Doppelten der normalen Bearbeitungszeit.

§§ 19 (6) und 19 (7) gelten für die Studienarbeit entsprechend.

Gruppe A bezieht sich auf die Prüfungsfächer,
Gruppe C auf die "Scheinfächer".

Wir wollen für Gruppe A keine benoteten Studienleistungen (aber trotzdem freiwillige Semestralklausuren zur eigenen Leistungskontrolle)